

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verstoß gegen gesetzliches Verbot, gute Sitten und unmögliche Leistung“.

b) Es wird folgender Absatz 2 auf genommen:

„(2) Eine Erklärung ist gleichfalls nichtig, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 57 erhält folgenden weiteren Absatz:

„ (2) Dies gilt auch für eine durch Rechtsvorschrift festgelegte Qualitätsgarantie.“

8. § 72 erhält folgende Fassung:

„§72

Qualitätsgarantie

(1) Für neu errichtete Bauwerke gilt eine Qualitätsgarantie von 5 Jahren, für andere Bauleistungen von 2 Jahren.

(2) Die Garantiefrist für die Qualitätsgarantie gemäß Absatz 1 oder für eine vereinbarte Qualitätsgarantie beginnt mit dem Vollzug der erbrachten Werkleistung; im übrigen findet § 57 entsprechende Anwendung.“

9. Die §§ 106 bis 128 sowie 200 bis 217 werden aufgehoben.

10. § 331 erhält folgende Fassung:

„§331

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereichs auf alle Rechtsverhältnisse Anwendung, die nach dem 1. Juli 1990 entstehen.

(2) Ist ein Vertrag zwischen Partnern gemäß § 1 Abs. 1 vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen, aber noch nicht erfüllt worden, so ist Jeder Partner innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, von dem anderen Partner zu fordern, auf den Vertrag für die Zukunft dieses Gesetz anzuwenden. Widerspricht der andere Partner nicht innerhalb von 2 Monaten, so gilt die Umstellung auf dieses Gesetz als vollzogen.

(3) Auf die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten internationalen Wirtschaftsverträge, in denen die Anwendung des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — vereinbart wurde, findet dieses Gesetz in der bis 30. Juni 1990 gültigen Fassung vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 5 S. 61) weiterhin Anwendung.“

11. § 332 erhält folgende Fassung:

„§ 332

Anwendung des Handelsgesetzbuches

Auf die Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) insoweit zur Anwendung, als in diesem Gesetz keine Bestimmungen enthalten sind.“

§4

Vertragsgesetz

1. Das Gesetz vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird aufgehoben.

2. Die

— Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325),

— Zweite Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln - (GBl. I Nr. 16 S. 329),

— Dritte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz -r Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333),

— Vierte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 339),

— Fünfte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen — (GBl. I Nr. 16 S. 342)

werden aufgehoben.

3. Alle sich aus der Geltung des Vertragsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ergebenden Vertragsstrafenforderungen sind ab 1. Juli 1990 nicht mehr mit Hilfe des Gerichts durchsetzbar. Der von der Vertragsverletzung betroffene Partner ist berechtigt, den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.

§5

Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen

Das Gesetz vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Staatliche Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt nach den Bestimmungen des Treuhandgesetzes beteiligt ist.“

2. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder zur Nutzung eingebracht werden.“

4. §5 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Gründung oder der Erweiterung eines privaten Unternehmens kann der Kauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Grundstücken, Gebäuden, baulichen oder anderen Anlagen staatlicher Unternehmen erfolgen. Volkseigener Boden kann zu Eigentum oder zur Nutzung überlassen werden.“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Treuhandgesetzes durch die Treuhandanstalt.“

6. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

7. § 10 wird aufgehoben.

8. §19 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Privaten Gesellschaftern ist der staatliche Anteil auf Antrag zu verkaufen.“

§8

Das Gesetz vom 7. April 1977 über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben — Wiedereingliederungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 98) wird bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nicht angewendet.

§7

Folgende Gesetze und Teile von Gesetzen werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) und Gesetz vom 6. März 1990 zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 125),

2. Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers (GBl. Nr. 142 S. 1204),